

Satzung des Vereins Internationale Beziehungen Dresden e.V.

in ihrer Fassung nach der Mitgliedervollversammlung am 13.12.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Internationale Beziehungen Dresden“, nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Hochschulsesemester der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Studiengang „Internationale Beziehungen / International Relations“ der Technischen Universität Dresden sowie interkulturelle Zusammenarbeit und internationalen Austausch zu fördern. Er hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, Zielsetzungen des Studienganges in der Öffentlichkeit bekannter zu machen, die Arbeitsbedingungen und Berufschancen der Studenten zu verbessern sowie den berufsbezogenen Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden und Absolventen des Studiengangs zu erhöhen.
- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Einrichtung und Unterhaltung eines Informationsnetzwerks, welches die wissenschaftliche und berufsvorbereitende Arbeit der Studenten unterstützt;
 - b. die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen;
 - c. eine Öffentlichkeitsarbeit, die den Studiengang und damit auch den Hochschulstandort Dresden einem größeren Publikum nahebringt;

d. sowie Maßnahmen, die die Kooperation von Studierenden, Lehrenden und Absolventen des Studiengangs fördern.

5) Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6) Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäß der Satzung für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt ebenso für sonstige wirtschaftliche Vorteile. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds findet nach schriftlichem Aufnahmeantrag, welcher eine Einverständniserklärung zur Satzung, sowie zur Beitragsordnung enthält, mit der Bestätigung durch den Vorstand statt.

2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters im Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3) Der Verein besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern;
- b. passiven Mitgliedern;
- c. Ehrenmitgliedern.

4) Mit ihrer Aufnahme sind alle Mitglieder grundsätzlich aktive Mitglieder, sofern sie nicht als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

5) Ein Wechsel der Mitgliedergruppe ist mit Wirkung ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr möglich. Der Vorstand entscheidet darüber auf begründeten formlosen schriftlichen Antrag mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Grund für einen Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist insbesondere das Ende des Studiums an der Technischen Universität Dresden. Für Anträge auf Wechsel der Mitgliedergruppe ist eine Frist von vier Wochen zum Ende

des Geschäftsjahrs einzuhalten. Über Ausnahmen von dieser Frist und den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Wechsels kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden.

6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

7) Die Mitgliedschaft endet

a. durch den Tod, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen;

b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahrs, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist;

c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;

d. sowie durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

8) Über Streichung und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

§ 4 Beiträge

1) Die Mitglieder leisten regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Der Mindestbeitrag, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise sowie Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Über die Mindestbeiträge hinausgehende Beitragsleistungen bleiben der Selbsteinschätzung jedes Mitglieds überlassen.

2) Die Beitragshöhe kann für die Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied kann grundsätzlich sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. In begründeten Fällen können Gebühren von den Mitgliedern erhoben werden.
- 3) In begründeten Fällen können aktive Mitglieder bei der Zulassung zu Veranstaltungen des Vereins bevorzugt behandelt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht sämtliche Berichte und Versammlungsniederschriften des Vereins einzusehen.
- 5) Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand eine Mittelverwendung beantragen, die dem Vereinszweck entspricht.
- 6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei erteilter Abbuchungsermächtigung der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren gilt dies ebenso für Kontenänderungen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Zu Mitgliederversammlungen ist von dem Vorsitzenden des Vorstands unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche auf dem üblichen Weg einzuladen. Die Mitgliederversammlung tritt zu Beginn des Geschäftsjahrs, in der Regel innerhalb der ersten drei Wochen nach dessen Beginn, zusammen.

- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies fordert.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der Erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 6) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann jedoch höchstens das Stimmrecht eines anderen Mitglieds wahrnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Leiter der Versammlung schriftlich nachzuweisen.
- 7) Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahlen durch.
- 8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.
- 9) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 10) Über die Zulassung zur Beratung und Beschlussfassung von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsjahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts;

- b. Entlastung des Vorstands;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer sowie des Wahlleiters;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
- f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- g. Einsetzung von Ausschüssen, soweit diese nicht vom Vorstand eingesetzt wurden;
- h. Verabschiedung der Beitragsordnung;
- i. Änderung der Satzung;
- j. Auflösung des Vereins.

12) In jeder Mitgliederversammlung hat der Schriftwart, bei dessen Verhinderung ein gewählter Vertreter, eine Versammlungsniederschrift anzufertigen. Diese ist durch den Schriftwart und den Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei den Akten des Vereins aufzubewahren. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Abschluss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einwendungen dagegen erhoben worden sind.

§ 8 Vorstand

1) Der gesamte Vorstand muss quotiert besetzt werden, d.h. zu gleichen Anteilen mit männlichen und FINTA*-Personen (Frauen, Inter Menschen, Nichtbinäre Menschen, Trans Menschen und Agender Menschen). Der Vorstand des Vereins besteht aus den beiden Vorsitzenden, der*m Kassenwart*in, der*m Schriftwart*in und den Beisitzer*innen. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und der*m Kassenwart*in, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim. Über Abweichung von diesem Modus entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Kann in einem ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, um gewählt zu sein.

4a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Zwei Vorsitzende quotiert;
2. Ein*e Kassenwärt*in offen;
3. Ein*e Schriftführer*in als quotierendes Gegenstück zur*m Kassenwärt*in;

4b) Im Anschluss werden bis zu acht Mitglieder für den Beisitz quotiert gewählt. Die Personen mit den meisten Stimmen auf ihrer Liste gelten als gewählt. Bis zu zwei Master-Studierende gelten quotiert auch als gewählt, wenn sie weniger Stimmen als die Bachelor-Studierenden auf sich vereinigen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5) Der Vorstand ist berechtigt, einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einer Woche eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

6) Der Vorstand ist berechtigt, einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einer Woche eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim. Über Abweichung von diesem Modus entscheidet die Mitgliederversammlung.

8) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Kann in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, um gewählt zu sein.

9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

10) Der Vorstand muss mehrheitlich aus Studierenden des Studiengangs Internationale Beziehungen bestehen.

11) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorstand fasst Entschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

12) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

13) Der Vorstand entscheidet über die Mittelvergabe entsprechend den Vereinszwecken mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

14) Der Vorstand erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Geschäftsjahresbericht. Dieser ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

15) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Ausschüsse

1) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder Ausschüsse für bestimmte Vereinszwecke bilden. Die Einrichtung von Ausschüssen kann je nach Zweck zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein.

2) Ausschüsse können auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 10 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfung soll quotiert besetzt sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgaben eines vorzeitig ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.
- 3) Die Wahl der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Über Abweichung von diesem Modus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Ein Bewerber für das Amt des Kassenprüfers ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Kann in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, um gewählt zu sein.
- 5) Der Vorstand fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an. Dieser ist von den Kassenprüfern gegenzuzeichnen. Der Kassenbericht ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung der Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 20 Prozent der aktiven Mitglieder des Vereins ihre Stimmen gültig abgegeben haben müssen. Die Stimmabgabe im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann dabei persönlich, in Vertretung gemäß § 7 Abs. 6 dieser Ordnung sowie schriftlich erfolgen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben.
- 2) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung der Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Vereins ihre Stimmen gültig abgegeben haben müssen. Die Stimmabgabe im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann dabei persönlich, in Vertretung gemäß § 7 Abs. 6 dieser Ordnung sowie schriftlich erfolgen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben.

§ 12 Auflösung

1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbefreiten wissenschaftlichen Zwecke des Studiengangs zu verwenden hat.